



ITT

Engineered for life

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Stand: Januar 2020-

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und Unternehmen, sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend: „Lieferant/en“) im Zusammenhang mit den Bestellungen, der Lieferung von Waren und einer Inanspruchnahme von Dienstleistungen (nachfolgend: „Bestellungen“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. In laufender Geschäftsbeziehung gilt dies auch, ohne dass es hierfür jeweils eines ausdrücklichen Hinweises oder einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
- 1.2. Der Lieferant stimmt durch die Annahme von Bestellungen der Anwendung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausdrücklich zu. Abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir Ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen und sind nur dann gültig, wenn wir Ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

2. Vertragsabschlüsse

- 2.1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erteilt haben. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung sind nur wirksam, wenn sie in entsprechender Form bestätigen.
- 2.2. Soweit die bestellte Ware noch nicht hergestellt ist, können wir Änderungen in Konstruktion und Ausführung verlangen. Sofern diese Änderungen zu Mehr- oder Minderkosten führen, wird werden wir uns mit dem Lieferanten auf eine Anpassung der Vergütung des Lieferanten einigen. Ist keine Einigung möglich, so soll ein Sachverständiger als Dritter im Sinne des § 317 BGB die angepasste Vergütung bestimmen. Können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser vom Präsidenten der IHK Stuttgart bestimmt werden. Die Kosten des Sachverständigen werden hälftig getragen.

3. Lieferzeit, Verzug

- 3.1. Die vom uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.2. Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,5 % pro angefangener Kalenderwoche, maximal jedoch 5 %, des jeweiligen Netto-Auftragswerts verlangen. Dabei bleibt den Vertragsparteien der Nachweis höherer oder niedrigerer Schäden unbenommen.
- 3.3. Die Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen schließt eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Verzuges nicht aus.
- 3.4. Wir sind berechtigt, die Annahme von Lieferungen und Leistungen, die vor einem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und die vorzeitig gelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

4. Lieferbedingungen

- 4.1. Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort, bzw., wenn kein solcher angegeben ist, an unseren Geschäftssitz.
- 4.2. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.3. Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung und nur insoweit zulässig, als sie uns zumutbar sind.
- 4.4. Allen Lieferungen ist ein Packzettel, sowie Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer beizufügen. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge



ITT

Engineered for life

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Stand: Januar 2020-

anzugeben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Außerdem ist uns eine gesonderte Versandanzeige zuzusenden.

5. Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 5.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 5.2. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden. Insofern gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Lieferant seine Leistung uns auch dann ausdrücklich anbieten muss, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von uns (z.B. Beistellung von Material/Werkzeug) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.
- 5.3. Sind wir an der Annahme der Lieferung oder Leistung infolge von Umständen verhindert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können (z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung), verschiebt sich der Annahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung. Ist die Annahme durch solche Umstände länger als sechs Monate nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass deswegen Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können.

6. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 6.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
- 6.2. Alle Preise des Lieferanten verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 6.3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten, insbesondere Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

6.4. Unsere Zahlung erfolgt innerhalb 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung unter Angabe der Bestellnummer. Leisten wir die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen, gewährt der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

6.5. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur wegen Gegenforderungen zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Eigentumsübergang

- 7.1. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält; sie erlöschen spätestens mit unserer Kaufpreiszahlung.
- 7.2. Wir sind jedenfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt.
- 7.3. Ausgeschlossen sind somit alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte oder auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8. Beistellmaterial, Weiterverarbeitung

- 8.1. Material, das wir zur Durchführung unserer Aufträge bereitstellen, bleibt unser Eigentum. Es ist sofort nach der Annahme durch den Lieferanten ausdrücklich als unser Eigentum zu kennzeichnen und gesondert von gleichem oder ähnlichem Material zu lagern. Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet werden; darüber hinaus darf über das Material in keiner anderen Weise verfügt werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Stand: Januar 2020-

- 8.2. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Eingang der Beistellware diese auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen und mangelhafte Beistellware nicht zu verarbeiten. Sofern zwischen uns und dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, ist diese zu beachten. Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant haftet für einen Schaden, der uns wegen der Verletzung dieser Verpflichtungen entsteht. Das Recht des Lieferanten nachzuweisen, dass Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen der Beistellware für ihn nicht erkennbar waren, oder dass uns kein Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.
- 8.3. Der Lieferant ist verpflichtet, das von uns beige-stellte Material auf seine Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern.
- 8.4. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (nachfolgend: „Weiterverarbeitung“) von beige-stellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant für uns die Sache unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentli-chen Kaufmanns verwahrt.
- 8.5. Entsprechendes gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, sodass wir als Her-steller gelten und spätestens mit der Weiterver-arbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vor-schriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 9. Geheimhaltung, Unterlagen**
- 9.1. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträ- gen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestell- ten Zeichnungen, Entwürfen, Muster, Herstellvor- schriften und anderen Unterlagen (nachfolgend: Unterlagen) behalten wir uns das Eigentum und Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne un- sere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zu- gänglich machen noch selbst oder durch Dritte für andere Zwecke als die Bestellungen nutzen oder vervielfältigen. Dies gilt auch für die Zeit nach Be- endigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsver- pflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den in den Unterlagen enthaltene Wissen allge- mein bekannt geworden oder der Lieferant ge- setzlich zur Offenbarung verpflichtet ist; in diesem Fall hat er uns hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 9.2. Der Lieferant hat die Unterlagen auf unser Verlan- gen vollständig und unverzüglich an uns zurück- zugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon ange- fertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewah- rung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungs- pflichten sowie die Speicherung von Daten zu Si- cherungszwecken im Rahmen der üblichen Da- tensicherung.
- 9.3. Vorstehendes zur Geheimhaltung gilt entspre- chend für Unterlagen, insbesondere auch Kosten- voranschlägen, des Lieferanten; diese dürfen je- doch jedenfalls den mit uns verbundenen Unter- nehmen zugänglich gemacht werden; über die mit uns verbundenen Unternehmen erteilen wir auf Anfrage Auskunft.
- 9.4. Eine zwischen den Parteien geschlossene Ge- heimhaltungsvereinbarung bleibt unberührt und gilt vorrangig.
- 10. Mangelhafte bzw. vertragswidrige Lieferung**
- 10.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vor- schriften, soweit nachfolgend nichts anderes be- stimmt ist:
- 10.2. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktangaben, die – ins- besondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Es macht dabei keinen Unter- schied, ob die Produktangabe von uns, dem Lie- feranten oder einem Hersteller stammt.
- 10.3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertrags- schluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.



ITT

Engineered for life

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Stand: Januar 2020-

- 10.4. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 10.5. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht sind offensichtliche Qualitäts- und Quantitätsabweichungen jedenfalls dann unverzüglich und rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb fünf Arbeitstagen seit Eingang der Ware mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls unverzüglich und rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung an den Lieferanten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung erfolgt.
- 10.6. Sofern wir mit dem Lieferanten Grenzqualitätswerte vereinbart haben und im Stichprobenverfahren feststellen, dass diese überschritten sind, können wir unbeschadet sonstiger Ansprüche die Ware vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten 100% prüfen und Ersatz der tatsächlich mangelhaften Teile zu verlangen.
- 10.7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Gefahrübergang; sofern eine Abnahme vereinbart ist, ab dieser. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht noch gegen uns geltend machen kann.
- 10.8. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 10.9. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 10.10. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung – innerhalb einer vom uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so sind wir zur Selbstvornahme der Mängelbeseitigung berechtigt und können vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 10.11. Ist mit dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen, so bleibt diese unberührt und geht den hier vereinbarten Regelungen im Zweifel vor.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Stand: Januar 2020-

11. Lieferantenregress

- 11.1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht gem. § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 11.2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 11.3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

12. Einhaltung von Vorschriften, Nachweise, Corporate Social Responsibility

- 12.1. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2. Insbesondere bei Montagearbeiten durch den Auftragnehmer ist der Auftragnehmer für die Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften, deutscher Arbeitsschutzvorschriften und dergleichen verantwortlich. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten in unseren Räumlichkeiten oder in den Räumlichkeiten unserer Kunden ausführen, haben alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Darüber hinaus müssen sie sich über unsere und die Sicherheitsvorschriften unserer Kunden informieren und diese einhalten. Bei Nichteinhaltung haften wir nicht für Unfälle auf unserem Betriebsgelände, es sei denn, wir haben den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 12.3. Soweit Lieferungen außenwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, wird der Lieferant eigenverantwortlich sämtliche Bestimmungen beachten. Erforderliche Genehmigungen wird der Lieferant einholen. Importierte Waren sind verzollt zu liefern.
- 12.4. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den EU-Vorschriften zum Chemikalienschutz (REACH) ergeben (insbesondere Registrierungs- Notifizierungs- bzw. Zulassungspflichten), zu erfüllen. Der Lieferant wird uns die nach Art. 33 der Verordnung 1907/2006 EG (REACH-Verordnung) für eine sichere Verwendung ausreichenden Informationen für Produkte gemäß Art. 57 REACH-Verordnung zur Verfügung stellen. Sollten sich infolge von REACH Änderungen bei der Verfügbarkeit oder der bestimmungsgemäßen Verwendung von Materialien, Bauteilen, Baugruppen, Enderzeugnissen oder Verpackungsmittel ergeben oder sind Maßnahmen durch uns erforderlich, wird der Lieferant uns hierüber unverzüglich informieren; die in hier genannten Verpflichtungen wird der Lieferant auch an seine Vorlieferanten weitergeben. Soweit der Lieferant für einen Schaden verantwortlich ist, der aus der Verletzung einer der hier genannten Verpflichtungen herrührt, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und uns im Übrigen den und entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Materialien, Bauteile, Baugruppen, Enderzeugnisse oder Verpackungsmittel sollen keine Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften enthalten, die in der jeweils aktuellen REACH-Kandidatenliste aufgeführt sind. Falls Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften in einer Konzentration von mehr als 0,1 % enthalten sein, wird der Lieferant uns unverzüglich informieren.
- 12.5. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Anforderungen, der an uns gelieferten Teile und/oder Geräte nach Anforderungen der EU-



Richtlinien zur Altgeräterücknahme (WEEE) und über Stoffverbote (derzeit gültige Fassung RoHS 2, Richtlinie 2011/65/EU), sowie den entsprechenden nationalen Vorschriften in den Mitgliedsstaaten der EU, einzuhalten. Besonders gilt dies für die Kennzeichnung der Geräte, die Vermeidung von verbotenen Stoffen und die Bereitstellung von Informationen für Entsorgungsbetriebe. Wenn Änderungen an den zu liefernden Teilen und/oder Geräten erforderlich sind, um den genannten Rechtsnormen gerecht zu werden, ist der Lieferant verpflichtet, vor Durchführung dieser Änderungen unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.

- 12.6. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise, z. B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen usw., wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 12.7. Der Lieferant verpflichtet sich, den Code of Conduct der Business Social Compliance Initiative (BSCI) einzuhalten (www.bsci-eu.org). Er wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche nur unter Beachtung der Regelungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Vereinten Nationen (UN) und des nationalen Rechts beschäftigt werden. Er wird diese Verpflichtung auch seinen Lieferanten auferlegen.
- 12.8. Weitergehende Vereinbarungen mit dem Lieferanten (z.B. aufgrund einer Qualitätssicherungsvereinbarung) bleiben unberührt.

13. Gewerbliche Schutzrechte

- 13.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden; wir sind nicht verpflichtet, Untersuchungen anzustellen, ob solche Schutzrechte Dritter bestehen.
- 13.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen,

den, die Dritte gegen ihn wegen der in 13.1 genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und ihm alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat, noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

- 13.3. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.
- 13.4. Die Verjährungsfrist für unsere Rechte aus dieser Ziffer 13 beträgt zehn Jahre, beginnend mit Vertragsschluss.

14. Produkt-/Produzentenhaftung

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, sowie für solche Produktschäden, deren Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist, verantwortlich und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung insoweit freizustellen, als er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich einer von uns durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

15. Sonderbedingungen für Werkzeuge

- 15.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten ergänzend bei der Bestellung von Teilen, für deren Herstellung oder Fertigung der Lieferant Werkzeuge verwendet, für wir vereinbarungsgemäß die Werkzeugkosten zahlen oder die dem Lieferanten uns zur Verfügung gestellt werden:



ITT

Engineered for life

Allgemeine Einkaufsbedingungen

-Stand: Januar 2020-

Werkzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind insbesondere Stanz- und Schnittwerkzeuge, Spritzgussformen, Druckgussformen, Pressformen, Kokillen, Modelle und Gesenke.

- 15.2. Die Werkzeugkosten verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 15.3. Werkzeuge, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, oder die zu Vertragszwecken angeschafft oder gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben unser Eigentum oder gehen unser Eigentum über. Mit dem Eigentum geht auch das Recht auf uns über, die Werkzeuge Dritten zur Fertigung von Teilen für uns zu überlassen, sowie die Werkzeuge durch uns selbst oder durch Dritte instand zu setzen, zu erneuern oder zu ändern. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge als unser Eigentum kenntlich machen, auf seine Kosten sorgfältig verwahren und in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern.
- 15.4. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur oder Erneuerung tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an den Werkzeugen Mitteilung machen.
- 15.5. Der Lieferant ist nach Aufforderung verpflichtet, die Werkzeuge im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden oder die Lieferung der mit dem Werkzeug hergestellten oder gefertigten Teile nicht termingerecht oder ordnungsgemäß erfolgt.
- 15.6. Der Lieferant darf ohne unsere schriftliche Einwilligung die Werkzeuge weder an Dritte weitergeben noch für eigene oder fremde Zwecke benutzen. Die Geheimhaltungsverpflichtung in 9.1 und 9.4 gilt bezüglich der Werkzeuge entsprechend.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Ist der Lieferant Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist vereinbarter Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Weinstadt. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am Geschäftssitz des Lieferanten oder vor anderen zuständigen Gerichten zu erheben. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 16.2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht einschließlich der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).